

Konstituierende Nationalversammlung. — 59. Sitzung am 11. Februar 1919.

275/I

K. N. V.

Anfrage

des

Abgeordneten Dr. Ursin und Genossen an die Staatsregierung,
betreffend die Benachteiligung der nach dem Pensionsbegünstigungs-
gesetze pensionierten Staatsangestellten.

Unbeabsichtigt hat die Regierung durch einen argen Irrtum die nach dem Pensionsbegünstigungs-gesetz vom 30. Juli 1919 pensionierten Staats-angestellten schwer geschädigt. Diese Staatsange-stellten durften nach wiederholten Kundgebungen der Regierung mit Recht erwarten, daß sie betreffs ihrer Pensionen nicht schlechter fahren würden als die im aktiven Dienste verbleibenden Kollegen. Diese Zuversicht war auch der Grund für die Einbringung von zahlreichen freiwilligen Gesuchen um Pen-sionierung.

Das Besoldungsumgangsgesetz aber hat den eben nach dem Begünstigungsgez. Pensionierten eine schwere Enttäuschung gebracht, denn die frei-willig Zurückgetretenen hätten im Falle der Fort-setzung ihres Dienstes während weniger Tage noch beinahe ausnahmslos weit günstigere Versorgungs-anprüche erworben.

Diese Pensionisten streben nun eine Wieder-gutmachung des ihnen zugesfügten Unrechtes an; sie haben bereits Eingaben an die Regierung einge-bracht und in einer Entschließung einer massenhaft besuchten Versammlung am 24. Jänner d. J. ihre Forderungen und Wünsche festgelegt. Mit allen übrigen Pensionisten erheben sie die Forderung nach völliger Gleichstellung mit den aktiven Beamten. Sollte dieses Verlangen nicht erfüllt werden, so streben die nach dem Begünstigungsgez. pensionierten Staatsangestellten vor allem ihre Reaktivierung an. Ist diese undurchführbar, so fordern die sogenannte Begünstigten die Gleichstellung ihrer Pensionen mit jenen der gleichfalls unter das Begünstigungsgez.

gefallenen, aber noch aktiv dienenden Staats-angestellten.

Die Regierung scheint grundsätzlich nicht ab-geneigt zu sein, die gestellten Bitten zu erfüllen, dies aber von den Einzelheiten jedes Falles ab-hängig zu machen, indem sie etwaige Nebenein-kommen der Pensionisten mit in Rechnung ziehen will. Eine solche Unterscheidung wäre aber ungerecht, denn war der Schaden ein gleicher, so soll auch die Wiedergutmachung gerechter Weise eine gleich-mäßige sein. Ausgeschlossen dürfen allenfalls nur solche Pensionisten sein, die noch nicht voll ausgedient haben und diensttauglich sind, jedoch von der ihnen freizustellenden Reaktivierung keinen Gebrauch machen wollen.

Die Kosten, welche ein gerechter Ausgleich im vorgeschlagenen Sinne mit sich brächte, sind verhältnismäßig gering.

Auf Grund der dargelegten Tatsachen richten die Unterzeichneten an die Staatsregierung die Anfrage:

"Ist die Staatsregierung gewillt, die berechtigten Forderungen der nach dem Pensionsbegünstigungsgez. pensionierten Staatsangestellten zu berücksichtigen und mindestens die Gleichstellung ihrer Pen-sionen mit jenen der gleichfalls unter das Begünstigungsgez. gefallenen, aber noch aktiv dienenden Staatsangestellten zu ver-anlassen?"

Wien, 11. Februar 1920.

Dr. Dinghofer.

J. Mayer.

Kittinger.

Wedra.
Schöchtnar.

Dengg.

Dr. Wutte.

M. Pauly.

Dr. Ursin.

Dr. Straßner.

Schürff.